



Gemeinde Beuron

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beuron im Gemeindeverband
Sigmaringen - Wohnbaulandtausch:

Umweltinformation mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Natura 2000-Vorprüfung

16. Dezember 2020

Auftraggeber: Gemeinde Beuron
Kirchstraße 18
88631 Beuron

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Diana König, Landschaftsarchitektin
Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3 Bestandsbeschreibung und Bewertung	4
3.1 Betroffene Schutzgebiete und Biotopverbund.....	4
3.2 Beschreibung der Schutzgüter	4
3.2.1 Landschaft, Erholung, Kulturgüter.....	4
3.2.2 Mensch, Klima, Luft.....	5
3.2.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	5
3.2.4 Boden, Fläche und Wasserhaushalt.....	5
3.2.5 Oberflächenwasser.....	6
4 Prognose der Umweltauswirkungen.....	7
4.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.2 Natura 2000-Vorprüfung	8
4.3 Allgemeine Umweltauswirkungen	9
5 Empfohlene Maßnahmen.....	10
6 Quellenverzeichnis.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Beuron im Oberen Donautal plant am östlichen Ortsrand von Beuron auf einer Teilfläche des Flst. 222 die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und sieht 15 Wohnhäuser vor. Es handelt sich um Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB. Der Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ wird im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan muss nach dem Leitfaden UM 2011 folgende Kriterien erfüllen, damit das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden darf:

- Die festgelegte Gebietsgröße darf nicht überschritten werden.
- Der Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Der Bebauungsplan liefert keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote oder eine Beeinträchtigung eines Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebietes.

Die festgelegte Gebietsgröße für das vereinfachte Verfahren nach § 13b BauGB wird nicht überschritten. Der Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben. Für das Vorhaben werden alle relevanten Umweltdaten in einer Umweltinformation zusammengestellt und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Da ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet an das Planungsgebiet angrenzen, wurde außerdem noch eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

2 Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im Oberen Donautal in der Tallage der Donau. Das Gelände zieht nach Westen hin leicht an, bevor das weitere Gelände zum westlich gelegenen Benediktinerkloster deutlich ansteigt. Die ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Klosters nordwestlich des Planungsgebietes liegen nur wenig höher als das Planungsgebiet.

Der Geltungsbereich wird als intensiver Acker in Einheit mit der übrigen Fläche des Flst. 222 bewirtschaftet. Der Anselm-Schott-Weg begrenzt das geplante Baugebiet nach Süden hin. Die östliche Grenze stellt ein Wirtschaftsweg entlang der Donau dar. Zwei große Laubbäume (Pappel und Linde) am südöstlich gelegenen Fußgängersteg über die Donau wirken hier neben den Ufergehölzen besonders landschaftsprägend. Östlich der Donau ragt ein steiler, bewaldeter und felsiger Hang über dem gewundenen Donautal auf.

Südlich des Anselm-Schott-Weges befindet sich ein bestehendes Wohngebiet ohne nennenswerte Eingrünung des Siedlungsrandes. Im Westen existiert in etwa 35 m Entfernung zum Plangebiet eine Obstbaumreihe. Die nordwestlich gelegenen ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Klosters werden durch höhere Gehölze (u. a. eine Fichtenreihe) von der landwirtschaftlich genutzten Freifläche getrennt.

3 Bestandsbeschreibung und Bewertung

3.1 Betroffene Schutzgebiete und Biotopverbund

Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“. Es grenzt – nur getrennt durch einen Wirtschaftsweg – an das FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (Nr. 7920-342) an, das hier deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-441) ist. Das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (Nr. 4.37.036) besitzt auf Höhe des geplanten Baugebietes dieselbe Abgrenzung.

In der näheren Umgebung des Plangebietes findet sich eine hohe Dichte an nach § 33 NatSchG und nach § 30a LWaldG besonders geschützten Biotopen: ein knapp 200 m langer naturnaher Donauabschnitt mit Ufergehölzen, außerdem gewässerbegleitende Ufergehölze, Feldgehölze oder Felsbildungen mit den entsprechenden Waldgesellschaften.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Naturschutzgebiete kommen keine vor. Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung.

3.2 Beschreibung der Schutzgüter

3.2.1 Landschaft, Erholung, Kulturgüter

Das künftige Wohngebiet selbst stellt sich landschaftlich wenig abwechslungsreich dar, da es im südlichen Bereich eines etwa 3,3 ha großen Ackers liegt, an den sich weitere Ackerflächen in der Donauaue anschließen. Nach Süden hin bestehen bereits Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich fällt nach Nordosten hin leicht ab.

Das Obere Donautal ist als Durchbruchstal ausgebildet und wird geprägt von den Schlingen der Donau mit ihrer unterschiedlich breiten Talaue, den schroffen Felswänden und bewaldeten Hängen. Diese Landschaftselemente sind auch vom Planungsgebiet in Beuron aus deutlich wahrnehmbar. Daneben ist vom Planungsgebiet aus das topographisch höher gelegene Benediktiner-

kloster in Beuron teilweise sichtbar, welches ein sehenswertes Kulturgut darstellt. Das Obere Donautal ist eine überregional bekannte Sehenswürdigkeit und ein stark frequentiertes Ausflugsziel. Dennoch überwiegt zumeist der ruhige Charakter der Landschaft ohne Lärmbelastungen oder störende Elemente wie Industriebauten o. ä.

Über archäologische Funde im Planungsgebiet ist nichts bekannt.

3.2.2 Mensch, Klima, Luft

Für den Menschen ist das eigentliche Planungsgebiet in erster Linie als landwirtschaftliche Nutzfläche von Bedeutung. Die weitere Umgebung hingegen wird intensiv als Erholungsgebiet genutzt.

Die klimatische Situation stellt sich im näheren Umfeld ausgeglichen dar. Auf den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und den Waldflächen wird ausreichend Frischluft produziert. Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte kann ein guter Luftaustausch mit den wenigen bebauten Flächen erfolgen. Auch die Donau wirkt klimatisch ausgleichend. Im näheren Umfeld sind keine lufthygienischen Belastungen bekannt.

3.2.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Großteil des Geltungsbereiches wird als intensiver Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation bewirtschaftet. Der versiegelte Anselm-Schott-Weg stellt einen weiteren Anteil an der Gesamtfläche des Geltungsbereichs dar. Hochwertige Biotoptypen kommen nicht vor.

3.2.4 Boden, Fläche und Wasserhaushalt

Das Planungsgebiet befindet sich am Übergang von zwei geologischen, bzw. hydrogeologischen Einheiten, die den vorhandenen Boden und den Wasserhaushalt bestimmen. Das Obere Donautal wird geprägt vom anstehenden Kalk- und Mergelgestein und den Ablagerungen der Donau, die sich durch das Gestein des Oberjura schlängeln. Das Planungsgebiet liegt nach der Karte der Hydrogeologischen Einheiten am Rand der geologischen Einheit des Mittleren Oberjura zu den Jungen Talfüllungen. Die meist gebankten und teilweise verkarsteten Felsenkalke des Oberjura sind Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit großer Wasserführung. Zur Donau hin bestimmen Junge Talfüllungen die hydrogeologische Situation. Die Jungquartären Flusskiese und Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit geringer bis mittlerer Grundwasserführung. Meist besitzen sie

Wechselbeziehungen zum Vorfluter und Grundwassereinspeisung aus den angrenzenden Grundwasserleitern.

Die Bodenschätzung gibt für das Planungsgebiet die Bodenart stark lehmigen Sand alluvialen Ursprungs der Zustandsstufe 4 (gut bis mittelmäßig) an. Die Bodenzahl liegt im mittleren Bereich bei 41 bis 60. Damit ergibt sich eine sehr geringe Eignung des Standorts für die Ausbildung natürlicher Sonderstandorte und eine hohe Filter- und Pufferleistung des Bodens gegenüber Schadstoffen. Die Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt und die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegen im mittleren Bereich. Damit findet sich auf der Fläche des Geltungsbereiches (etwa 1,3 ha) ein guter Ackerboden in nahezu ebener und gut erschlossener Lage, der als Vorrangflur II eingestuft ist. Die Ackerfläche wurde aufgrund der landbauwürdigen Böden als Vorrangfläche II bewertet, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollte.

3.2.5 Oberflächenwasser

Im Planungsgebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 20 m östlich verläuft die Donau (Gewässer 1. Ordnung). In der Offenlandkartierung wird die Donau auf Höhe des Planungsgebietes auf einer Fließgewässerstrecke von knapp 200 m Länge als langsam fließender Fluss mit geringer Wassertiefe und steinigem Bett beschrieben. Das westliche Ufer ist steil ausgeprägt und von Weidengebüschen mit Brennnessel-Fluren und vorgelagerten kleinen Rohrglanzgras-Röhrichten bewachsen. Zwischen Donau und Planungsgebiet befindet sich ein schmaler Wiesenstreifen und eine Böschung.

4 Prognose der Umweltauswirkungen

4.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Das ackerbaulich genutzte Plangebiet weist kein Quartierangebot für Fledermäuse auf und stellt kein essentielles Jagdgebiet dar. Deshalb besitzt das Vorhaben für Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Zauneidechse

Im Plangebiet kommen keine Saumstrukturen vor, die als Habitat für die Zauneidechse oder andere Reptilienarten geeignet wären.

Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Arten sind hier nicht zu erwarten. Somit kann eine Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurde am 27.06. und 24.07.2018 das Plangebiet und die nähere Umgebung auf das Vorkommen von Offenlandvögel kontrolliert. Da sich der Geltungsbereich inzwischen verändert hat und das Vorkommen der Offenlandbewohner von der angebauten Kultur anhängt, wurde am 09.05.2020 eine erneute Begehung durchgeführt. Durch die bestehenden Gebäude- und Gehölzkulissen konnten im schmalen Donautal aber bei allen drei Begehungen keine Offenlandarten nachgewiesen werden. Von dem Vorhaben sind somit keine Brutvögel betroffen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass der Bbauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann.

4.2 Natura 2000-Vorprüfung

Nachfolgend wird der vorhandene Pflege- und Entwicklungsplan für das angrenzende FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ausgewertet (REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN, 2009).

FFH-Gebiet 7920-342

Vorhandene Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten

Die Donau wurde teilweise als Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ eingestuft (durchschnittlicher Erhaltungszustand). Das Grünland am rechten Donauufer war teilweise als „magere Flachland-Mähwiese“ (durchschnittlicher Erhaltungszustand) ausgebildet. Nach dem Kartendienst der LUBW kommen hier aber mittlerweile keine mageren Flachland-Mähwiesen mehr vor (Verlustfläche). Bis zur Donau wurden auch keine Lebensstätten von Anhang II-Arten kartiert. Die Donau dient lediglich dem Biber als Lebensraum.

Beurteilung der Verträglichkeit

Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes weisen keine Lebensraumtypen des Anhangs I und Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf. Sie haben auch keine besondere Bedeutung als Entwicklungsflächen.

Vogelschutzgebiet 7820-441

Festgestellte Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie

Auf der angrenzenden Donau wurden Reviere von Eisvogel und Zwergtaucher festgestellt. Andere Vogelarten kamen in der näheren Umgebung nicht vor.

Beurteilung der Verträglichkeit

Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes haben keine besondere Bedeutung für die Vogelarten von Anhang I der FFH-Richtlinie. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ führen kann. Dies gilt auch in Verbindung mit dem geplanten Bebauungsplan „Beuron I“ (keine erheblichen kumulativen Wirkungen). Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

4.3 Allgemeine Umweltauswirkungen

Bei einer Realisierung des Bebauungsplanes wird das bestehende Wohngebiet nach Norden hin um 15 Wohnhäuser erweitert. Dabei werden Biotoptypen geringer Wertigkeit überbaut (Ackerfläche). Durch die Verwendung insektenschonender Beleuchtung und den Ausschluss von sogn. Schottergärten werden die Auswirkungen auf Insekten und damit auch auf viele andere Tierarten reduziert.

Das kleine Baugebiet wird sich aufgrund seiner vorgesehenen Nutzungsart nicht erheblich auf das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion auswirken. Zur freien Landschaft in nördlicher Richtung und zur Donau hin ist eine lockere Bepflanzung mit Laubbäumen standortheimischer Arten vorgesehen. Durch das geplante Wohngebiet wird die Ansicht des Benediktinerklosters nach Einschätzung der Verfasser nicht beeinträchtigt, da das Gebiet topographisch tiefer liegt als das Kloster und die Sichtbeziehungen durch bestehende Gehölze und bestehende Bebauungen bereits eingeschränkt sind. Durch die vorgesehenen schmalen Grünflächen mit Bäumen wird die Beeinträchtigung der Fußwegeverbindung Donau – Beuron über den „Anselm-Schott-Weg“ durch die geplante Bebauung minimiert.

Die klimatische und lufthygienische Situation wird sich im Planungsgebiet und seinem näheren Umfeld durch das kleinräumige Wohngebiet nicht verschlechtern. Das Verkehrsaufkommen durch den zusätzlichen Anliegerverkehr wird sich etwas erhöhen. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen, usw. sowie mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und daher nicht als erheblich zu werten. Aufgrund eines fehlenden Pufferstreifens zur landwirtschaftlichen Nutzung kann es im Randbereich der Bebauung zu Konflikten kommen.

Der vorhandene Boden im eigentlichen Wohngebiet (ohne bestehende Straßen, Wege und Grünflächen) kann nach den Festsetzungen des Bebauungsplans i. V. mit § 19 BauNVO zu etwa 60 % vollständig und dauerhaft überbaut werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können

Verkarstungserscheinungen im Baugrund auftreten, weshalb vor Baubeginn ein entsprechendes Baugrundgutachten erstellt werden sollte. Das Niederschlagswasser wird im Trennsystem abgeführt. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet.

Für die benachbarte Donau sind keine negativen Auswirkungen durch das geplante Wohngebiet zu erwarten. Nach einer überschlägigen Prüfung wird das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark „Obere Donau“, das FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (Nr. 7920342) oder das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820441) nach sich ziehen. Dies gilt auch für kumulative Wirkungen in Verbindung mit dem geplanten Baugebiet „Beuron I“.

5 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Verminderung der umweltbezogenen Auswirkungen werden empfohlen und sollten aus Sicht der Verfasser zum Schutz von Natur und Umwelt und insbesondere auch des Landschaftsbildes in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen werden:

- Die östlich des Geltungsbereiches liegende magere Flachland-Mähwiese, die mittlerweile als Verlustfläche erfasst ist, darf während der Erschließungs- und Bauarbeiten nicht befahren oder als Lagerplatz verwendet werden.
- Oberbodenauftrag auf benachbarte Ackerflächen: Der Oberboden aus dem Planungsgebiet, der nicht innerhalb des Wohngebiets wiederverwendet werden kann, sollte im Rahmen des Bodenmanagements auf die benachbarten Ackerflächen, für die langfristig keine Bebauung vorgesehen ist, mit einer max. Auftragsstärke von 20 cm aufgebracht werden. Die Maßnahme ist fachkundig umzusetzen, um sowohl den aufzubringenden als auch den vorhandenen Humus in seiner Struktur und Ertragsfähigkeit zu schützen. Die Auswahl der Auftragsflächen ist mit dem Landratsamt Sigmaringen vor Umsetzung der Maßnahme abzustimmen. Ggf. ist eine Auffüllgenehmigung erforderlich.
- Pflanzung autochthoner standortgerechter Baumarten: Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen darf nur autochthones Pflanzmaterial standortgerechter Arten verwendet werden.
- In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer sollten entlang der Mittelwasserlinie der Donau mehrere Schwarzpappeln der heimischen Donau-Rasse gepflanzt werden, um das Fortbestehen der Art zu sichern und den Gehölzbestand an der Donau im Bereich des besonders geschützten Gewässerabschnitts aufzuwerten.

6 Quellenverzeichnis

KÜPFER (2010): Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand: Mai 2009 / ergänzt August 2010, Wolfschlugen

LfU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg – Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2009): Arten – Biotope – Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Umweltinformationssystem, http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN (Stand 11.11.2019)

Regierungspräsidium Tübingen [Hrsg.] (2009): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und das VS-Gebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Teilbereich). – Bearbeitet von P.L.Ö.G. (unveröffentlicht)

UM (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) [Hrsg.] (2011): Innere Werte im Siedlungsbestand, Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger